

Bitte nach dem Ausfüllen per E-Mail oder Post rücksenden an:

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Folzstraße 5
67547 Worms

E-Mail: umwelt@worms.de

BAUMFÄLLANTRAG

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers:

.....

Tel.: E-Mail:

im besiedelten Bereich in Worms, Straße Nr.:
oder:

in der Gemarkung, Flur Flurstück

folgende/s Gehölz/e zu entfernen: (bitte Anzahl und Name der Gehölze angeben
sowie den jeweiligen Stammumfang in 1 m Höhe)

.....
.....

Standort auf dem Grundstück (Beschreibung - weitere Bäume, Lage, evtl. Skizze
beifügen)

.....

aus folgenden Gründen:

.....
.....

Das Gelände wird z.Zt. genutzt als

.....

Als Ersatz pflanze ich

.....

Datum und Unterschrift des Antragstellers:

Worms, den Unterschrift:

Merkblatt über die Beseitigung von Bäumen im Bereich der Stadt Worms

Der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sind für die Lebensqualität des Menschen von besonderer Bedeutung.

Deshalb sind Baumfällungen, die gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Orts-/Landschaftsbildes bewirken, genehmigungspflichtig.

Entsprechende Anträge sind, etwa in Form des umseitig abgebildeten Antrags per E-Mail an umwelt@worms.de oder schriftlich an die

Stadtverwaltung Worms

Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft

Folzstraße 5

67547 Worms

zu richten. Weiterhin informiert Sie die Untere Naturschutzbehörde, von Montag bis Freitag während der Dienststunden unter **Tel.: (0 62 41) 8 53 - 35 04. Die Vertretung können Sie unter Tel.: (0 62 41) 8 53 - 35 03, - 35 05 oder - 35 06 erreichen.**

Die Anträge sollten möglichst während der Vegetationszeit (Frühjahr/Sommer) gestellt werden. Fällungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, im **Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.** durchzuführen.

Der durch eine Fällung entstehende Schaden an Naturhaushalt und Orts- bzw. Landschaftsbild ist durch eine **Ersatzpflanzung** zu kompensieren. In der Regel sind für einen zu fällenden Baum zwei standortgerechte Bäume nachzupflanzen. Für Nachpflanzungen gelten Mindestgrößen (Hochstamm, zweimal verpflanzt, 8-10 cm Stammumfang).

Die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz festgesetzten Grenzabstände sind zu beachten.

Worms, Juni 2024